

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2004

Nr. 2004/615

Volksschule Niedergösgen; Pensenbewilligung für das Schuljahr 2004/2005

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/140 vom 20. Januar 2004 wurden, auf Grund der damaligen Kenntnisse, für das Schuljahr 2004/2005 folgende Pensen und Abteilungen bewilligt:

Einführungsklasse	1 Vollpensum
Primarschule	12 Vollpensen
Sekundar-/Oberschule	3 Abteilungen

Mit den Schreiben vom 18. Februar und 4. März 2004 teilt die Schulkommission Niedergösgen mit, dass sich die Schülerzahlen an der Sekundar-/Oberschule erhöhen. Somit ergibt sich eine neue Situation.

2. Erwägungen

Die Richtzahlen betragen gemäss den §§ 14 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VVzVSG) vom 5. Mai 1970¹⁾ für

Einführungs- und Kleinklassen L/W (§ 14 ^{quater} VVzVSG):	6 – 12 Schüler und Schülerinnen
Primarschule (§ 14 ^{bis} Abs. 2 VVzVSG):	16 – 26 Schüler und Schülerinnen
Sekundar- und Bezirksschule (§ 14 ^{ter} Abs. 1 VVzVSG):	16 – 26 Schüler und Schülerinnen
Oberschule (§ 14 ^{ter} Abs. 3 VVzVSG):	10 – 18 Schüler und Schülerinnen.

Die Schüler- und Schülerinnenzahlen an der Volksschule Niedergösgen berechtigen für das Schuljahr 2004/2005, die unter Beschluss aufgeführten Pensen und Abteilungen zu führen.

3. Beschluss

3.1 Für das Schuljahr 2004/2005 werden folgende Pensen und Abteilungen bewilligt:

Einführungsklasse	1 Vollpensum
Primarschule	12 Vollpensen
Sekundar-/Oberschule	4 Abteilungen

¹⁾ BGS 413.121.1

- 3.2 Dieser Beschluss ersetzt alle bisherigen Beschlüsse über Abteilungs- und/oder Pensenbewilligungen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Volksschule und Kindergarten (2), Eg, aa
Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 5013 Niedergösgen
Schulbehörde der Einwohnergemeinde 5013 Niedergösgen